

Mitteilung des Senats vom 31. Januar 2017**Gesetz zum Zwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge****(Zwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Zustimmungsgesetzes zum Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag mit der Bitte um Beschlussfassung. Mit diesem Gesetz soll dem Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag zugestimmt und die Ratifikation eingeleitet werden.

Der Senat hatte der Bürgerschaft (Landtag) mit Beschluss vom 1. November 2016 den Entwurf des Staatsvertrags zur Vorunterrichtung sowie mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt. Der Zwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag ist in der Zeit vom 8. bis 16. Dezember 2016 von den Regierungschefinnen und den Regierungschefs der Länder unterzeichnet worden. Das Inkrafttreten ist gemäß Artikel 4 Abs. 2 des Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrags in Teilen (rückwirkend) für den 1. Januar 2017 und in Teilen für den 1. September 2017 vorgesehen. Hierzu bedarf er der Ratifikation durch alle Landesparlamente und der Übersendung der Ratifikationsurkunde an die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz bis zum 31. August 2017.

Zu dem im Vorunterrichtungsverfahren vorgelegten Vertragsentwurf sind vor der Unterzeichnung geringfügige, im Wesentlichen redaktionelle Änderungen erfolgt, die der sprachlichen und terminologischen Korrektur, der Systematik oder der Rechtsförmlichkeit des Vertragstextes dienen. Die einzige inhaltliche Änderung betrifft die laufende Nummer 31 neue Fassung in Artikel 2 des Staatsvertrags. Dort wurden die Wörter „Juli“ geändert in „September“ und das Datum „30. November 2018“ in „31. Dezember 2018“. Diese Änderung soll die Anwendung der Bestimmungen erleichtern, indem die beiden korrigierten Daten zeitlich an das Inkrafttreten des Vertrags bzw. an das Jahresende gekoppelt werden. Die Änderung in Artikel 2 des Staatsvertrags in laufender Nummer 28 alte Fassung korrigiert ein redaktionelles Versehen, da die mit dieser Nummer zu streichende Vorschrift (Sätze 4 und 5 des § 30 Abs. 3 DLR-StV [Deutschlandradio-Staatsvertrag]) bereits mit dem 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV) gestrichen worden war, sodass eine erneute Streichung nicht mehr in Betracht kommt. Die Änderung in Artikel 2 des Staatsvertrags in laufender Nummer 28 neue Fassung betrifft als ebenfalls redaktionelle Änderung die Korrektur eines sprachlichen Fehlers, der der Regelung einen falschen Sinn gab.

Die Textänderungen geben dem Staatsvertrag weder für sich genommen, noch in der Gesamtschau ein anderes Gepräge.

Der Entwurf des Gesetzes ist als Anlage 1, die Begründung des Gesetzesentwurfs als Anlage 2, der Zwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag als Anlage 3 und die Begründung zum Staatsvertrag als Anlage 4 beigelegt.

Die Bürgerschaft (Landtag) wird um Beschlussfassung (zweite Lesung) vor dem 31. August 2017 gebeten.

ANLAGE 1**Gesetz zum Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 8. Dezember 2016 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 2017 in Kraft.

(2) Die Tage, an denen der Zwanzigste Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 4 Absatz 2 in Kraft tritt, sind im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben.

ANLAGE 2

Begründung zum Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die notwendige Zustimmung zum Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Dieser wird vollständig veröffentlicht.

Zu Artikel 2

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz wird nicht befristet, da es sich um ein Zustimmungsgesetz zu einem Staatsvertrag handelt.

Der Staatsvertrag tritt nach seinem Artikel 4 Absatz 2 teilweise am 1. September 2017 und teilweise rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft. Die Tage, an dem die Regelungen des Staatsvertrags in Kraft treten, sind nach Absatz 2 dieses Gesetzes im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben. Dies ist notwendig, da der Staatsvertrag nur dann zum 1. Januar 2017 und 1. September 2017 in Kraft tritt, wenn die Ratifikationsurkunden aller Länder bis zum 31. August 2017 hinterlegt werden.

ANLAGE 3

Zwanzigster Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge

(Zwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

§ 11c Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 3. bis 7. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird das Wort „Deutschlandradio“ durch das Wort „Deutschlandfunk“ ersetzt.
2. In Nummer 3 werden die Wörter „DRadio Wissen“ durch die Wörter „Deutschlandfunk Nova“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 3. bis 7. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Beim Ersten Abschnitt wird das Wort „Programm“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
 - b) In § 2 wird das Wort „Programm“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
 - c) In § 4 wird das Wort „Programmerstellung“ durch die Wörter „Erstellung von Audioproduktionen“ ersetzt.
 - d) Beim Zweiten Abschnitt wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
 - e) In § 6 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
 - f) In § 8 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
 - g) Es wird folgender neuer § 19a eingefügt:
„§ 19a Allgemeine Bestimmungen“.
 - h) In § 35 werden die Wörter „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Übergangsbestimmungen“ ersetzt.
2. In der Überschrift des Ersten Abschnitts wird das Wort „Programm“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
3. In § 1 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „programm- und produktionsgerecht“ durch die Wörter „angebots- und produktionsgerecht“ ersetzt.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2
Angebote“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „Deutschlandradio“ durch das Wort „Deutschlandfunk“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „DRadio Wissen“ durch die Wörter „Deutschlandfunk Nova“ und die Wörter „dem Deutschlandradio“ durch die Wörter „der Körperschaft“ ersetzt.
 - cc) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:
„Das Programm nach Satz 1 Nr. 1 kann bei digitaler Übertragung für Liveübertragungen aus dem Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag oder den Landtagen, sowie von Diskussionsrunden, Reden, Festakten und Preisverleihungen und ähnlichen, für den Hörfunk geeigneten Sendungen der Mitglieder der Körperschaft zeitweise in angemessenem Umfang auseinandergeschaltet werden. Die Körperschaft bietet Telemedien nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Rundfunkstaatsvertrages an.“

- c) In Absatz 2 wird das Wort „Programme“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
- 5. In § 3 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „beide“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
- 6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Programmerstellung“ durch die Wörter „Erstellung von Audioproduktionen“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 und Satz 3 wird jeweils das Wort „Hörfunkproduktionen“ durch das Wort „Audioproduktionen“ ersetzt.
- 7. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „programmlich“ durch die Wörter „zur Erfüllung des Auftrags“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
 „Die Zusammenarbeit erstreckt sich auch auf den administrativen und technischen Bereich.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den neuen Sätzen 5 und 6.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Programme und“ und die Wörter „Programmen und“ gestrichen.
- 8. In der Überschrift des Zweiten Abschnitts wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
- 9. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „(2) Die Körperschaft hat in ihren Angeboten die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Sie soll dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit, vor Glauben und Meinung anderer zu stärken. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.“
 - d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „(3) Das Geschehen in den einzelnen Ländern und die kulturelle Vielfalt Deutschlands sind angemessen in den Angeboten der Körperschaft darzustellen. Die Angebote sollen dabei auch die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland fördern sowie der gesamtgesellschaftlichen Integration in Frieden und Freiheit und der Verständigung unter den Völkern dienen und auf ein diskriminierungsfreies Miteinander hinwirken.“
- 10. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Berichterstattung

Die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages zu Berichterstattung, Informationssendungen und Meinungsumfragen finden Anwendung.“

- 11. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „das Deutschlandradio“ werden durch die Wörter „die Körperschaft“ ersetzt.

12. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „durch Hörfunk“ gestrichen und die Wörter „von der Körperschaft in einer Sendung“ durch die Wörter „im Angebot der Körperschaft“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „der Sendung“ durch die Wörter „des Angebots“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gegendarstellung muss das beanstandete Angebot und die Tatsachenbehauptung bezeichnen.“
 - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gegendarstellung muss unverzüglich innerhalb des gleichen Angebotes verbreitet werden, in welchem die beanstandete Tatsachenbehauptung erfolgt ist.“
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Im Hörfunk muss die Gegendarstellung innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist.“
13. In § 10 werden nach dem Wort „Sendezeit“ die Wörter „in den Hörfunkprogrammen“ eingefügt.
14. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Sendezeit“ die Wörter „in den Hörfunkprogrammen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Sendezeiten“ die Wörter „in den Hörfunkprogrammen“ eingefügt.
15. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Wer die Sendung eines Beitrages veranlasst oder zugelassen hat oder Angebote in Telemedien zur Nutzung bereitstellt, trägt für den jeweiligen Inhalt und die jeweilige Gestaltung nach Maßgabe der Vorschriften des Grundgesetzes, der allgemeinen Gesetze und der besonderen Vorschriften dieses Staatsvertrages die Verantwortung.“
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Beitrages“ die Wörter „oder Angebots-
teiles“ eingefügt.
16. In § 13 wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
17. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Soweit die Körperschaft Telemedien anbietet oder Radiotext veranstaltet, stellt sie in geeigneter Weise sicher, dass berechtigten Interessen Dritter auf Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Wer glaubhaft macht, in seinen Rechten betroffen zu sein, kann von der Körperschaft Einsicht in die Aufzeichnungen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen und hiervon auf eigene Kosten von der Körperschaft Mehrfertigungen herstellen lassen. Die Glaubhaftmachung in Textform ist ausreichend.“
18. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „zum Programm“ durch die Wörter „zu den Angeboten“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Wird die Programmbeschwerde in Textform eingelegt, so genügt auch für deren Bescheidung Textform.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird zum neuen Satz 3.

19. In § 17 Abs. 3 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Rundfunksendungen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.

20. Es wird folgender neuer § 19a eingefügt:

„§ 19a

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Mitglieder des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates sind Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Hörfunkrates oder des Verwaltungsrates zu gefährden (Interessenkollision).

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Hörfunkrat und im Verwaltungsrat ist ausgeschlossen. Ein Mitglied kann dem Hörfunkrat und dem Verwaltungsrat zusammen insgesamt in höchstens drei Amtsperioden angehören.

(3) Dem Hörfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören

1. Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlamentes,
2. Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines deutschen Landes,
3. hauptamtliche kommunale Wahlbeamte,
4. Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können,
5. Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene,
6. Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes auf Bundes- oder Landesebene; die alleinige Mitgliedschaft in einem Parteischiedsgericht gemäß § 14 des Parteiengesetzes steht einer Mitgliedschaft im Hörfunkrat und Verwaltungsrat nicht entgegen.

Ausgenommen von Satz 1 sind die Mitglieder des Hörfunkrates nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

(4) Dem Hörfunkrat und dem Verwaltungsrat dürfen ferner nicht angehören

1. Angestellte oder arbeitnehmerähnliche Personen der Körperschaft oder ihrer Mitglieder,
2. Personen, die in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Unternehmen stehen, an dem die Körperschaft beteiligt ist, oder zu einem mit einem solchen Unternehmen verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes),
3. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien eines anderen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zu diesem oder zu einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) stehen,
4. Personen, die privaten Rundfunk veranstalten oder den Aufsichtsorganen oder Gremien eines privaten Rundfunkveranstalters oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu diesen stehen,
5. Personen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer Landesmedienanstalt angehören oder Organen, derer sich eine Landesmedienanstalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, oder die zu diesen Organen oder einer Landesmedienanstalt in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen.

Ausgenommen von Satz 1 sind die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 24 Absatz 1 Nummer 3 und 4.

(5) Der in Absatz 3 Satz 1 genannte Personenkreis kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der dort genannten Funktion als Mitglied in den Hörfunkrat oder den Verwaltungsrat entsandt oder gewählt werden. Für den in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(6) Die Mitglieder des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder und Ersatz von Reisekosten mit Ausnahme des Tagegeldes. Das Nähere regelt die Satzung. Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind der Höhe nach zu veröffentlichen.“

21. In § 20 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ und die Wörter „in Programmmfragen“ durch die Wörter „in Fragen zur Gestaltung der Angebote“ ersetzt.

22. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 21

Zusammensetzung des Hörfunkrates

(1) Der Hörfunkrat besteht aus fünfundvierzig Mitgliedern, nämlich

1. je einem Vertreter von dreizehn der vertragschließenden Länder, für die kein Entsendungsrecht gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 für den Verwaltungsrat besteht,
2. zwei Vertretern des Bundes,
3. einem Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland,
4. einem Vertreter der Katholischen Kirche in Deutschland,
5. einem Vertreter des Zentralrats der Juden in Deutschland,
6. einem Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
7. einem Vertreter der Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände,
8. einem Vertreter des Bundeszuwanderungs- und Integrationsrates,
9. einem Vertreter von eco – Verband der Internetwirtschaft e. V.,
10. einem Vertreter des Lesben- und Schwulenverbandes e. V.,
11. einem Vertreter der Hochschulrektorenkonferenz,
12. einem Vertreter der Kulturpolitischen Gesellschaft e. V.,
13. einem Vertreter des Deutschen Museumsbundes e. V.,
14. einem Vertreter des Deutschen Jugendherbergswerks e. V.,
15. einem Vertreter des Weissen Rings e. V.,
16. einem Vertreter des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes e. V.,
17. einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Badisch-Württembergischen Bauernverbände,
18. einem Vertreter des Bundes der Vertriebenen, Landesverband Bayern e. V.,
19. einem Vertreter des Landessportbundes Berlin e. V.,
20. einem Vertreter der Handwerkskammern von Brandenburg,
21. einem Vertreter des Sozialverbandes Deutschland e. V., Landesverband Bremen,
22. einem Vertreter der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V., Landesbezirk Hamburg,
23. einem Vertreter des Deutschen Mieterbundes, Landesverband Hessen e. V.,
24. einem Vertreter eines Landesverbandes der Freien Berufe, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.,
25. einem Vertreter des Landesmusikrates Niedersachsen e. V.,
26. einem Vertreter des Landesjugendringes Nordrhein-Westfalen,
27. für jeweils eine Amtsperiode einem Vertreter von ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. – Landesbezirk Rheinland-Pfalz – aus dem Fachbereich Medien oder einem Vertreter des Deutschen Journalistenverbandes/Landesverband Rheinland-Pfalz,

28. einem Vertreter der Verbraucherzentrale des Saarlandes e. V.,
29. einem Vertreter des VOS – Vereinigung der Opfer des Stalinismus, Landesverband Sachsen e. V.,
30. einem Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes – Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.,
31. einem Vertreter des Landesnaturschutzverbandes Schleswig-Holstein,
32. einem Vertreter der Industrie- und Handelskammern von Thüringen.

Das Entsendungsrecht eines Landes nach Satz 1 Nr. 1 erlischt mit der Zuweisung eines Entsendungsrechts desselben Landes für den Verwaltungsrat nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2; maßgeblich ist der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Entsendungsrechts nach § 24 Abs. 2 Satz 2.

(2) Jeweils ein Mitglied des Personalrates am Sitz in Köln und in Berlin nimmt an den Sitzungen des Hörfunkrates teil. Die Entscheidung über die teilnehmenden Mitglieder trifft der Gesamtpersonalrat. Die Personalratsmitglieder können zu Fragen, die nicht den Bereich der Angebotsgestaltung betreffen, gehört werden.

(3) Die Vertreter der entsendungsberechtigten Länder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden von den jeweiligen Landesregierungen, die Vertreter des Bundes nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 von der Bundesregierung und die Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 32 von den Verbänden und Organisationen entsandt. Solange und soweit von dem Entsendungsrecht kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.

(4) Bei der Entsendung der Vertreter sind Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 sind eine Frau und ein Mann zu entsenden. In den anderen Fällen muss bei der Entsendung eines neuen Mitgliedes einem männlichen Mitglied eine Frau und einem weiblichen Mitglied ein Mann nachfolgen.

(5) Der amtierende Vorsitzende des Hörfunkrates stellt zu Beginn der Amtsperiode die nach diesem Staatsvertrag ordnungsgemäße Entsendung fest und gibt die Feststellungen dem Hörfunkrat bekannt. Die entsendenden Stellen haben alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen von Absatz 4, 6, 7 und § 19a Abs. 3 bis 5 erforderlich sind.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Hörfunkrates beträgt fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist nach den für die Entsendung des ausgeschiedenen Mitgliedes geltenden Vorschriften ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu berufen.

(7) Die Mitgliedschaft im Hörfunkrat erlischt durch

1. Niederlegung des Amtes,
2. Verlust der Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder öffentliche Ämter zu bekleiden,
3. Eintritt der Geschäftsunfähigkeit oder der Voraussetzungen der rechtlichen Betreuung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
4. Eintritt des Todes,
5. Eintritt eines der in § 19a Abs. 3 und 4 genannten Ausschlussgründe,
6. Eintritt einer Interessenkollision nach § 19a Abs. 1 Satz 3 oder
7. Abberufung aus wichtigem Grund durch die entsendungsberechtigte Stelle; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied aus der entsendungsberechtigten Stelle ausgeschieden ist.

Die Mitgliedschaft des Vertreters eines entsendungsberechtigten Landes nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erlischt zudem mit dem Wirksamwerden eines Entsendungsrechts desselben Landes für den Verwaltungsrat gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2. Das Vorliegen der Erlöschensgründe nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 gibt der Vorsitzende des Hörfunkrates dem Hörfunkrat bekannt. Über das Erlöschen der Mitgliedschaft in den Fällen von Satz 1 Nr. 6 und 7 entscheidet der Hörfunkrat. Bis zur Entscheidung nach Satz 4 behält das betroffene Mitglied seine Rechte

und Pflichten, es sei denn, der Hörfunkrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder, dass der Betroffene bis zur Entscheidung nicht an den Arbeiten des Hörfunkrates teilnehmen kann. Von der Beratung und Beschlussfassung im Verfahren nach Satz 4 und 5 ist das betroffene Mitglied ausgeschlossen.

(8) Weitere Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung und Abberufung regelt die Satzung. Die Satzung bedarf insoweit der Genehmigung durch die rechtsaufsichtsführende Landesregierung.

(9) Die Länder überprüfen die Zusammensetzung des Hörfunkrates nach Absatz 1 rechtzeitig vor Ablauf jeder zweiten Amtsperiode.“

23. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Anteil der Mitglieder nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 darf in den Ausschüssen des Hörfunkrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter des Hörfunkrates und seiner Ausschüsse.“

b) Es werden folgende neue Absätze 5 bis 7 angefügt:

„(5) Die Sitzungen des Hörfunkrates sind öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Hörfunkrat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind, und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Die Sitzungen der nach Absatz 2 Satz 2 gebildeten Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.

(6) Die Zusammensetzung des Hörfunkrates und seiner Ausschüsse nach Absatz 2 Satz 2 ist zu veröffentlichen. Die Tagesordnungen der Sitzungen des Hörfunkrates und seiner Ausschüsse sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen, die Anwesenheitslisten im Anschluss an die Sitzungen zu veröffentlichen. Im Anschluss an die Sitzungen des Hörfunkrates sind Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Hörfunkrates sowie seiner vorbereitenden Ausschüsse zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten der Beschäftigten der Körperschaft zu erfolgen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt der Körperschaft ist ausreichend. Das Nähere regelt die Satzung.

(7) Der Hörfunkrat hält auf Wunsch von mindestens sieben seiner Mitglieder Fortbildungsveranstaltungen ab.“

24. In § 23 Abs. 3 werden nach dem Wort „beschließt“ die Wörter „mit Zustimmung des Hörfunkrates“ eingefügt.

25. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 24

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, nämlich

1. je einem Vertreter von drei der vertragschließenden Länder,
2. einem Vertreter des Bundes, der von der Bundesregierung entsandt wird,
3. drei Vertretern der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, die von deren Intendanten entsandt werden,
4. drei Vertretern des ZDF, die vom Intendanten des ZDF entsandt werden,
5. zwei Sachverständigen, die vom Hörfunkrat gewählt werden; ein Sachverständiger muss dabei Kenntnisse in den Bereichen Wirtschaftsprüfung oder Betriebswirtschaft, der andere Sachverständige Kenntnisse in den Bereichen Rundfunkrecht, Medienwirtschaft oder Medienwissenschaft aufweisen; sie müssen über mindestens fünfjährige Berufserfahrung in ihrem jeweiligen Bereich verfügen; das Nähere regelt die Satzung.

(2) Die entsendungsberechtigten Länder nach Absatz 1 Nr. 1 werden durch die Ministerpräsidenten einstimmig bestimmt und durch den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz gegenüber den Vorsitzenden von Hörfunk- und Verwaltungsrat benannt. Das Entsendungsrecht wird zu Beginn der Amtsperiode, für die es erteilt wird, im Übrigen mit Zugang der Entscheidung nach Satz 1 bei den Vorsitzenden von Hörfunk- und Verwaltungsrat wirksam. Die Vertreter der entsendungsberechtigten Länder werden von den jeweiligen Landesregierungen entsandt.

(3) Jeweils ein Mitglied des Personalrats am Sitz in Köln und in Berlin nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Die Entscheidung über die teilnehmenden Mitglieder trifft der Gesamtpersonalrat. Die Personalratsmitglieder können zu Personalangelegenheiten gehört werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre; § 21 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7 gelten entsprechend.

(5) Solange und soweit von dem Recht der Entsendung kein Gebrauch gemacht wird, verringert sich die Zahl der Mitglieder entsprechend.

(6) Bei der Entsendung der Vertreter sind Frauen und Männer angemessen zu berücksichtigen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 müssen bei der Entsendung eines neuen Mitgliedes einem männlichen Mitglied eine Frau und einem weiblichen Mitglied ein Mann nachfolgen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 müssen jeweils mindestens eine Frau und ein Mann entsandt werden. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 5 soll ein Mitglied eine Frau und ein Mitglied ein Mann sein.“

26. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wie folgt neu gefasst

„Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Bildung von Ausschüssen vorgesehen werden kann.“

bb) Es werden folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:

„Der Anteil der Mitglieder nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 darf in den Ausschüssen des Verwaltungsrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei der Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse.“

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

c) Es werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse finden grundsätzlich nichtöffentlich statt.

(6) § 22 Abs. 6 gilt entsprechend. Im Falle einer Zustimmung des Verwaltungsrates zum Abschluss von Anstellungsverträgen mit außertariflichen Angestellten nach § 28 Nr. 6 enthält die Veröffentlichung der Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrates auch die Darstellung der jährlichen Vergütungen sowie etwaiger vertraglich vereinbarter Zusatzleistungen. Entsprechendes gilt für Verträge mit freien Mitarbeitern, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen.“

27. In § 27 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Programme“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.

28. In § 30a werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Körperschaft veröffentlicht die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge des Intendanten und der Direktoren unter Namensnennung im Geschäftsbericht. Satz 1 gilt insbesondere auch für:

1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Körperschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,

3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,
 4. Leistungen, die einer der betroffenen Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,
 5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der Körperschaft oder ihrer Mitglieder gewährt worden sind, und
 6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1 000 Euro monatlich nicht übersteigt.
- (6) Die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außer- und übertariflichen Vereinbarungen sind zu veröffentlichen.“
29. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 „Für die Körperschaft sind das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der für die „Deutsche Welle“ geltenden Vorschriften entsprechend anwendbar, sofern in diesem Staatsvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.“
 - b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
 „(3) Der Intendant schafft mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die von der Körperschaft beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne von § 12a des Tarifvertragsgesetzes eine institutionalisierte Vertretung ihrer Interessen (Freienvertretung). Diese steht im regelmäßigen Austausch mit dem Intendanten. Näheres regelt ein Statut des Intendanten, das insbesondere die Modalitäten der Wahl sowie die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Freienvertretung festlegt.“
30. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2008“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 54 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 62 Absatz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 54 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 62 Absatz 5“ ersetzt.
31. § 35 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 35

Übergangsbestimmungen

- (1) Die Zusammensetzung sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Hörfunkrates, des Verwaltungsrates und ihrer Ausschüsse bleiben vom Inkrafttreten des 20. Rundfunkänderungsstaatsvertrages bis zum Ablauf der am 1. September 2017 laufenden Amtsperioden von Hörfunkrat, Verwaltungsrat und ihren Ausschüssen unberührt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Die am 1. September 2017 laufenden Amtsperioden des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates enden am 31. Dezember 2018.
- (3) Die am 1. September 2017 laufenden Amtsperioden des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates gelten als erste im Sinne von § 19a Abs. 2 Satz 2.“

Artikel 3

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

§ 9 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch den Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 4. bis 17. Juli 2014, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Von dem Aufkommen aus dem Rundfunkbeitrag erhalten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten einen Anteil von 71,7068 vom Hundert, das ZDF einen Anteil von 25,3792 vom Hundert und die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ einen Anteil von 2,9140 vom Hundert.“

2. In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „171,11 Mio. Euro“ durch die Angabe „180,84 Mio. Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 3 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ausnahme von Artikel 3 am 1. September 2017 in Kraft. Artikel 3 tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft. Sind bis zum 31. August 2017 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 3 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Berlin, den 8. Dezember 2016

Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

Berlin, den 8. Dezember 2016

Horst Seehofer

Für das Land Berlin:

Berlin, den 8. Dezember 2016

Michael Müller

Für das Land Brandenburg:

Berlin, den 8. Dezember 2016

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Berlin, den 8. Dezember 2016

Carsten Sieling

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Berlin, den 8. Dezember 2016

Olaf Scholz

Für das Land Hessen:

Berlin, den 8. Dezember 2016

V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Berlin, den 8. Dezember 2016

E. Sellering

Für das Land Niedersachsen:

Berlin, den 8. Dezember 2016

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Berlin, den 8. Dezember 2016

Hannelore Kraft

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Berlin, den 8. Dezember 2016

Malu Dreyer

Für das Saarland:

Berlin, den 8. Dezember 2016

Annegret Kramp-Karrenbauer

Für den Freistaat Sachsen:

Berlin, den 8. Dezember 2016

Stanislaw Tillich

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Berlin, den 16. Dezember 2016

Dr. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Berlin, den 8. Dezember 2016

Torsten Albig

Für den Freistaat Thüringen:

Berlin–Erfurt, den 8. Dezember 2016

Bodo Ramelow

ANLAGE 4

Begründung zum Zwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 8. bis 16. Dezember 2016

(Zwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

A. Allgemeines

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 8. bis 16. Dezember 2016 den Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag unterzeichnet.

Die Änderungen des Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrages betreffen den Rundfunkstaatsvertrag, den Deutschlandradio-Staatsvertrag und den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag.

Durch Artikel 1 wird der Rundfunkstaatsvertrag geändert. Hier werden die vom Deutschlandradio beschlossenen Änderungen der Programmbezeichnungen in „Deutschlandfunk Kultur“ (bislang „Deutschlandradio Kultur“) und „Deutschlandfunk Nova“ (bisher „DRadio Wissen“) nachvollzogen.

In Artikel 2 werden im Deutschlandradio-Staatsvertrag insbesondere Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Staatsferne der Gremien des Deutschlandradios umgesetzt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil zum ZDF-Staatsvertrag vom 25. März 2014 (1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11; „ZDF-Urteil“) wesentliche Grundsätze zur verfassungskonformen Zusammensetzung der Gremien des ZDF unter den Gesichtspunkten der Staatsferne, des Vielfaltgebots, der Aktualität sowie der Gleichstellung aufgestellt. Zur Sicherung der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Gremienmitglieder enthält das „ZDF-Urteil“ ferner Vorgaben zur Ausgestaltung der Rechtsstellung der Gremienmitglieder. Auch werden Grundaussagen zu einer transparenten Arbeit in den Gremien getroffen. Für das ZDF wurden diese Vorgaben mit dem 17. Rundfunkänderungsstaatsvertrag im ZDF-Staatsvertrag umgesetzt. Nunmehr sollen die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze, die allgemein auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk Anwendung finden, auch beim Deutschlandradio umgesetzt werden. Die meisten der im Deutschlandradio-Staatsvertrag geplanten Änderungen orientieren sich dabei an den bereits im ZDF-Staatsvertrag vorgenommenen Änderungen. Im Deutschlandradio-Staatsvertrag werden zudem vereinzelt terminologische Anpassungen sowie Anpassungen redaktioneller Art vorgenommen.

Artikel 3 betrifft eine Änderung im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag. Die Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) hat in ihrem 20. Bericht eine veränderte Verteilung der Rundfunkbeitragsmittel auf ARD, ZDF, Deutschlandradio und den Anteil für ARTE errechnet, die in § 9 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages umgesetzt wird. Im Übrigen wird die Höhe des Rundfunkbeitrags nicht verändert.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I.

Begründung zu Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

In § 11c Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrags werden die vom Deutschlandradio umbenannten Programmnamen angepasst. Das Programm „Deutschlandfunk“ wird seinen Namen behalten. Ziel ist, das bekannteste Programm des Deutschlandradios „Deutschlandfunk“ in den Mittelpunkt zu rücken, um insbesondere den Nutzerinnen und Nutzern bei der zunehmenden Inanspruchnahme mobiler Internetangebote des Deutschlandradios eine bessere Orientierung zu ermöglichen. Inhaltliche Änderungen im Programm sind mit der Umbenennung der Programmbezeichnungen nicht verbunden.

II.

Begründung zu Artikel 2

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

Während der Auftrag des Deutschlandradios vormals einfachgesetzlich allein auf die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen beschränkt war, wurde mit dem 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag in §§ 11a ff. des Rundfunkstaatsvertrags eine weitere Angebotssäule, die der Telemedienangebote, aufgenommen. Auf diese wird nunmehr auch der Deutschlandradio-Staatsvertrag erweitert (vergleiche sogleich unter Nummer 4, zu § 2 Abs. 1 Satz 3). Entsprechend wird terminologisch nicht mehr nur auf die (Hörfunk-)Programme, sondern generell auf alle Angebote des Deutschlandradios Bezug genommen. Hiervon sind gemäß § 11a des Rundfunkstaatsvertrags Hörfunkprogramme und Telemedien gleichermaßen umfasst.

Zu Nummer 3

In § 1 Abs. 3 Satz 3 handelt es sich um Folgeänderungen hinsichtlich der terminologischen Anpassung, wonach grundsätzlich alle Angebote und nicht mehr nur die (Hörfunk-)Programme von der Regelung erfasst sein sollen. Dort, wo Regelungen allein für Hörfunkprogramme gelten, werden diese auch dementsprechend spezifiziert.

Zu Nummer 4

Die Überschrift des § 2 wird im Rahmen der Folgeänderungen – wie unter Nummer 2 erläutert – auf „Angebote“ erweitert, da die Regelung für alle Angebote des Deutschlandradios gelten soll. In Absatz 1 Nr. 2 und 3 werden die Änderungen der Programmnamen nachvollzogen. In den neuen Sätzen 2 und 3 wird das Deutschlandradio bei digitaler Übertragung ermächtigt, für bestimmte politische und gesellschaftliche Ereignisse wie auch Diskussionsrunden, Reden, Festakte und Preisverleihungen zugunsten entsprechender Liveübertragungen das Programm „Deutschlandfunk“ zeitweise in angemessenem Umfang auseinanderzuschalten. Von der Aufnahme einer Minutenbegrenzung für die Auseinanderschaltung in den Staatsvertragstext wurde abgesehen, um keinen wesentlichen Verwaltungsmehraufwand zu schaffen. Es ist jedoch von einer Begrenzung im bisherigen Umfang der Auseinanderschaltung auf 80 Minuten täglich im Jahresdurchschnitt als Regelfall auszugehen.

Absatz 2 enthält eine redaktionelle Folgeänderung (vergleiche oben zu Nummer 2).

Zu Nummer 5

In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird die Begrenzung auf „beide Programme“ durch die Formulierung „ihre Programme“ aufgehoben, da das Deutschlandradio mehr als zwei Programme veranstaltet.

Zu Nummer 6

Absatz 4 enthält eine redaktionelle Folgeänderung (vergleiche oben zu Nummer 2).

Zu Nummer 7

§ 5 Abs. 2 enthält zum einen eine redaktionelle Folgeänderung (vergleiche oben zu Nummer 2). Der engere Programmbezug durch das Wort „programmlich“ wird daher durch die weitergehende Formulierung „zur Erfüllung des Auftrags“ ersetzt. Zum anderen wird die in § 11 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrags enthaltene Formulierung übernommen, die mit dem 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrag eingefügt wurde. Entsprechend wird Satz 4 in Absatz 2 neu eingefügt, wonach die Zusammenarbeit auch in administrativer und technischer Hinsicht mit den Mitgliedern (ARD und ZDF) erfolgen soll. Ziel ist eine noch stärkere Nutzung von Synergieeffekten, die zu wirtschaftlich sinnvollen Einsparungen führen können.

Absatz 3 enthält eine redaktionelle Folgeänderung (vergleiche oben zu Nummer 2).

Zu Nummer 8

In der Überschrift des Zweiten Abschnitts wird der Oberbegriff der Angebote herangezogen. Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten in weiten Teilen für alle Angebote des Deutschlandradios. Einschränkungen im Geltungsbereich sind den jeweiligen Einzelbestimmungen zu entnehmen.

Zu Nummer 9

Der Gestaltungsauftrag in § 6 Abs. 1 gilt für alle Angebote des Deutschlandradios. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden neu gefasst. Der allgemein gehaltene Gestaltungsauftrag in den neuen Absätzen 2 und 3 bezieht sich auf das Gesamtangebot des Deutschlandradios.

Zu Nummer 10

Die Vorschriften in § 7 werden durch einen Verweis auf die Regelungen des Rundfunkstaatsvertrages zur Berichterstattung, zu Informationssendungen und Meinungsumfragen ersetzt.

Zu Nummer 11

Die für das Deutschlandradio geltenden Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags gelten auch für die Telemedienangebote des Deutschlandradios. Dementsprechend wird in der Überschrift zu § 8 als Bezugspunkt der Oberbegriff des Angebots herangezogen.

Die Verwendung des Wortes „Körperschaft“ anstelle des Wortes „Deutschlandradio“ erfolgt unter Vereinheitlichungsgesichtspunkten aus redaktionellen Gründen.

Zu Nummer 12

Die Vorschriften zur Gegendarstellung in § 9 gelten für alle Angebote des Deutschlandradios. Soweit sich Absatz 1 bisher ausdrücklich nur auf den Hörfunk bezog, wird diese Einschränkung aufgehoben. Entsprechendes gilt für Absatz 3 Satz 4.

Absatz 4 regelt die Form der Gegendarstellung. Im neu gefassten Satz 1 wird diese allgemein für alle Angebote festgeschrieben. Der Satz 2 bleibt unverändert. Der neu angefügte Satz 3 regelt als Lex specialis in Anlehnung an die bisherige Fassung von Satz 1 die Form der Gegendarstellung im Hörfunk.

Zu Nummer 13

Das Verlautbarungsrecht bezieht sich nur auf die Hörfunkprogramme, was durch eine entsprechende Einschränkung in § 10 zum Ausdruck gebracht wird. Der Zugriff auf die Hörfunkprogramme für amtliche Verlautbarungen in Katastrophenfällen gemäß der bisherigen Gesetzeslage wird als ausreichend erachtet.

Zu Nummer 14

Ein Anspruch auf Sendezeit besteht nur in den Hörfunkprogrammen. Entsprechende Einschränkungen werden in § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 Satz 1 vorgekommen.

Zu Nummer 15

Die Regelungen zur redaktionellen Verantwortung gelten auch für Telemedienangebote, was § 12 Abs. 1 Satz 1 in seiner neuen Fassung zum Ausdruck bringt. Dementsprechend wird in Absatz 3 als Verantwortlicher neu auch der Verfasser, Hersteller oder Gestalter eines Angebotsteiles aufgeführt. Gemeint ist hiermit, im Gegensatz zu dem Bereitsteller eines Gesamtangebots, der Verfasser, Hersteller oder Gestalter eines Bestandteils eines solchen Gesamtangebots.

Zu Nummer 16

Die Regelung in § 12 zur redaktionellen Verantwortung für einzelne Angebote wird flankiert durch die in § 13 geregelte Auskunftspflicht, wonach die Körperschaft die für die Angebote verantwortliche Person auf Verlangen mitzuteilen hat. Nachdem § 12 sich auf alle Angebote des Deutschlandradios bezieht, erstreckt sich auch die Auskunftspflicht auf alle Verantwortlichen für Angebote des Deutschlandradios.

Zu Nummer 17

§ 14 regelt die Pflichten des Deutschlandradios zur Beweissicherung. Der neue Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 3 mit der Neuerung, dass die Pflicht zur Sicherung berechtigter Interessen Dritter auf Beweissicherung nicht nur bei der Veranstaltung von Radiotext gilt, sondern auch beim Angebot von Telemedien.

Der neue Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 2. Der neue Satz 2 regelt, dass für die Glaubhaftmachung der Betroffenheit in eigenen Rechten als Voraussetzung für die Einsichtnahme in Aufzeichnungen die Textform genügt. Dementsprechend wird das Schriftformerfordernis in Satz 1 gestrichen. Hierdurch wird den veränderten Kommunikationsgewohnheiten Rechnung getragen und zugleich eine Verfahrensvereinfachung erreicht.

Durch die umgestellte Reihenfolge der bisherigen Absätze 2 und 3 und die klarstellende Erweiterung der Inbezugnahme im neuen Absatz 3 wird deutlich, dass das Einsichtsrecht sich nicht nur auf die Aufzeichnungen von Hörfunksendungen (Absatz 1) bezieht, sondern auch die im neuen Absatz 2 geregelte Aufzeichnung von Telemedienangeboten mit umfasst.

Zu Nummer 18

Das Beschwerderecht besteht bezüglich aller Angebote des Deutschlandradios. Anregungen können dementsprechend nach dem neuen § 15 Abs. 1 zu allen Angeboten des Deutschlandradios gemacht werden.

Nach Absatz 2 Satz 1 ist für die Bescheidung von Programmbeschwerden bislang die Schriftform vorgesehen. Der neue Satz 2 regelt in Abweichung hiervon, dass im Falle der Einlegung der Programmbeschwerde in Textform diese Form auch für die Bescheidung genügt. In diesem Fall wird vermutet, dass der Beschwerdeführer aufgrund der von ihm gewählten Textform auch mit einer Bescheidung der Beschwerde in gleicher Form einverstanden ist. Die Regelung ermöglicht die Ersparnis von Kosten sowie eine Verfahrensbeschleunigung. Der neue Satz 3 entspricht dem bisherigen Satz 2.

Zu Nummer 19

In § 17 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 wird der Bezug zu Rundfunksendungen durch den Bezug auf alle Angebote des Deutschlandradios ersetzt, da die Regelung zum Schutz personenbezogener Daten für alle Angebote des Deutschlandradios gelten soll. So kann die Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden personenbezogenen Daten dann verweigert werden, wenn aufgrund der Daten auf Personen geschlossen werden kann, die an der Erarbeitung von Angeboten, und nicht nur von (Hörfunk-)Sendungen, sondern auch von Telemedien, mitgewirkt haben.

Zu Nummer 20

§ 19a wird neu eingefügt. Er enthält allgemeine Vorschriften zum Hörfunk- und Verwaltungsrat des Deutschlandradios.

In Absatz 1 wird die Rechtsstellung der Mitglieder des Hörfunkrats und des Verwaltungsrats geregelt. Die hierzu in den bisherigen §§ 21 Abs. 6 Satz 1 und 24 Abs. 4

in Verbindung mit § 21 Abs. 6 Satz 1 enthaltenen Regelungen werden in Absatz 1 Satz 2 einheitlich für die Mitglieder beider Organe zusammengefasst. Ergänzend wird in Satz 1 die Funktion der Mitglieder des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates bei ihrer Aufgabenwahrnehmung als Sachwalter der Allgemeinheit festgeschrieben. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die Gremienmitglieder nicht Partikularinteressen dienen, sondern entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als Sachwalter der Interessen der Allgemeinheit tätig werden. Satz 3 entspricht im Wesentlichen den bisherigen §§ 21 Abs. 6 Satz 4 und 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 6 Satz 4. Er definiert den Fall einer Interessenkollision dahingehend, dass wirtschaftliche oder sonstige Interessen des Mitglieds vorliegen, die geeignet sind, die Erfüllung seiner Aufgaben im Gremium zu gefährden. Die Interessenkollision steht einer Mitgliedschaft entgegen bzw. beendet sie (§ 21 Abs. 7 Satz 1 Nr. 6).

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass Mitglieder dem Hörfunkrat und dem Verwaltungsrat nicht zur gleichen Zeit angehören können. Die Regelung entspricht sinngemäß dem bisherigen § 24 Abs. 5. Der neue Absatz 2 Satz 2 regelt die Höchstdauer der Mitgliedschaft in Hörfunkrat und Verwaltungsrat. Ein Mitglied kann hiernach einem der beiden Organe oder beiden Organen zusammen insgesamt in höchstens drei Amtsperioden angehören. Dabei wird auch eine kürzere Amtszeit – etwa aufgrund einer Nachbesetzung eines Mitglieds für den Rest einer Amtszeit – als eine Amtszeit des Mitglieds im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 gezählt. Bislang gab es keine Beschränkungen der Amtszeiten im Hörfunkrat oder Verwaltungsrat, sodass eine Wiederwahl bzw. -berufung unbeschränkt möglich war. Mit der neuen, für Hörfunkrat und Verwaltungsrat gleichermaßen geltenden Regelung wird die Mitgliedschaft in beiden Organen im Sinne der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Dynamisierung der Gremien einer zeitlichen Beschränkung unterworfen und der Versteinigung der Gremien vielfaltssichernd entgegengewirkt.

Absatz 3 Satz 1 regelt unter Erweiterung der bisherigen Inkompatibilitätsregelungen in § 21 Abs. 5 Satz 2, dass Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlamentes (Nummer 1), der Europäischen Kommission, der Bundesregierung oder der Regierung eines deutschen Landes (Nummer 2), hauptamtliche kommunale Wahlbeamte (Nummer 3), Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können (Nummer 4), Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene (Nummer 5) sowie Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes auf Bundes- oder Landesebene (Nummer 6) dem Hörfunkrat und dem Verwaltungsrat nicht angehören dürfen. Dies gilt nach Satz 2 nicht für die von den Landesregierungen und der Bundesregierung entsandten Mitglieder.

Nach dem ZDF-Urteil darf der Anteil staatlicher und staatsnaher Mitglieder ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder des jeweiligen Gremiums nicht übersteigen. Die von den Landesregierungen und der Bundesregierung unmittelbar entsandten Vertreter sind nach den Urteilsgründen ohne weiteres – qua Entsendung – dem staatlichen Bereich zuzuordnen. Absatz 3 Satz 1 regelt, welche Personengruppen allein aufgrund ihres Amtes als staatsnah zu betrachten und daher von einer Entsendung durch staatsferne Organisationen bzw. von der Wahl als staatsferne Mitglieder in den Hörfunkrat oder den Verwaltungsrat ausgeschlossen sind. In Umsetzung des ZDF-Urteils werden neben dem in § 21 Abs. 5 Satz 2 in seiner bisherigen Fassung genannten Personenkreis (Mitglieder einer Landesregierung oder der Bundesregierung sowie Mitglieder der gesetzgebenden und beschließenden Organe der Europäischen Gemeinschaften, des Europarates, des Bundes oder eines Landes) auch hauptamtliche kommunale Wahlbeamte, Beamte, die jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene sowie Mitglieder im Vorstand einer Partei nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes auf Bundes- oder Landesebene dem staatlichen Bereich zugeordnet.

Hauptamtliche kommunale Wahlbeamte sind insbesondere (Ober-)Bürgermeister, die nicht nur ehrenamtlich tätig sind, Bezirksamtsleiter, Beigeordnete und Landräte. Zu den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände auf Leitungsebene zählen neben den Präsidenten und deren jeweiliger Stellvertretung vor allem auch die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und die Hauptgeschäftsführer.

Die Regelung in Satz 1 Nr. 6 Halbsatz 2 stellt klar, dass die alleinige Mitgliedschaft in einem Parteischiedsgericht gemäß § 14 des Parteiengesetzes einer Mitgliedschaft im Hörfunkrat und Verwaltungsrat nicht entgegensteht.

Satz 2 stellt im Wege der Rückausnahme klar, dass die in Absatz 3 Satz 1 dargestellten Inkompatibilitäten nicht für die nach §§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 von den Ländern oder dem Bund entsandten Mitglieder des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates gelten.

Die bisherigen §§ 21 Abs. 6 Satz 2 und 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 6 Satz 2 regeln, dass die Mitglieder des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates weder für die Körperschaft, einen Zusammenschluss von Rundfunkanstalten, eine Landesmedienanstalt oder einen privaten Veranstalter gegen Entgelt tätig sein dürfen. Hierdurch sollten potenzielle Interessenskonflikte vermieden werden. Dieser Ansatz wird im neuen Absatz 4 Satz 1 präzisiert. Danach sind Personen grundsätzlich von der Mitgliedschaft im Hörfunkrat und dem Verwaltungsrat ausgeschlossen, wenn sie bei der Körperschaft oder bei einem ihrer Mitglieder tätig sind (Nummer 1), wenn sie in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Unternehmen stehen, an dem die Körperschaft beteiligt ist oder zu einem mit einem solchen Unternehmen verbundenen Unternehmen (Nummer 2), wenn sie für einen anderen, auch ausländischen, öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter oder einen mit diesem verbundenen Unternehmen tätig werden (Nummer 3), wenn sie für einen, auch ausländischen, privaten Rundfunkveranstalter tätig sind (Nummer 4) oder im weiteren Sinne für eine Landesmedienanstalt tätig sind (Nummer 5).

In Satz 2 wird wiederum klargestellt, dass Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 und 4, mithin die Vertreter der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und die Vertreter des ZDF, von diesen Inkompatibilitätsregelungen ausgenommen sind.

Mit Absatz 5 wird zur Verstärkung der Inkompatibilitätsregelung für den in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis eine Karenzzeit eingeführt, wonach ein Mitglied frühestens 18 Monate nach Aufgabe seines vormals die Inkompatibilität begründenden Amtes als staatsfernes Mitglied in die Organe entsandt bzw. gewählt werden darf. Der Zeitablauf von 18 Monaten wurde in Anlehnung an den Verhaltenskodex der EU-Kommission gewählt, wonach bei einem Wechsel ehemaliger Kommissionsmitglieder in die Wirtschaft 18 Monate nach Ausscheiden aus ihrem Amt eine hinreichende Distanz zum früheren Amt angenommen wird. Satz 2 stellt klar, dass die Karenzzeit nicht für staatlich entsandte Mitglieder gilt.

Absatz 6 regelt die finanzielle Entschädigung der Mitglieder des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates für ihre Organtätigkeit. Eine entsprechende Regelung findet sich bislang nur in der Satzung und soll auf staatsvertraglicher Ebene verankert werden. Die Mitglieder des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates haben nach Satz 1 Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder als Kompensation insbesondere für ihre für die Gremienarbeit aufgewendete Zeit. Daneben werden Reisekosten, von denen auch die Übernachtungskosten umfasst sind, erstattet. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Tagegeld steht den Mitgliedern des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates nicht zu. Neben dem Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder ist für die gesonderte Abgeltung eines Verpflegungsmehraufwands kein Raum. Die näheren Einzelheiten werden gemäß Satz 2 durch Satzung geregelt. Satz 3 legt fest, dass Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder der Höhe nach zu veröffentlichen sind. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die tatsächliche Höhe der finanziellen Kompensationsleistungen transparent von der Öffentlichkeit nachvollzogen werden kann. Nicht ausreichend ist es daher, wenn in der Satzung wegen der konkreten Höhe auf weitere Regelungswerke verwiesen wird, die ihrerseits nichtöffentlich sind.

Zu Nummer 21

In § 20 Abs. 1 Satz 1 wird eine Folgeänderung hinsichtlich der Terminologie vorgenommen, indem nunmehr der Zuständigkeitsbereich des Hörfunkrates auf alle „Angebote“ erstreckt wird.

Zu Nummer 22

Die Änderung der Nummerierung in Absatz 1 Satz 1 (zuvor Kleinbuchstaben, nunmehr Ziffern) erfolgt aus redaktionellen Gründen.

Dem Hörfunkrat gehören nach § 21 Abs. 1 Satz 1 in seiner neuen Fassung 45 statt bisher 40 Mitglieder an. Der leichte Anstieg in der Mitgliederzahl des Hörfunkrats ist in der Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Staatsferne be-

gründet. Um einen signifikanten Anstieg in der Mitgliederzahl zu vermeiden, entsenden die Länder statt bisher 16 Vertreter nunmehr nur noch 13 Vertreter. Dies sind Vertreter der Länder, die kein Entsendungsrecht für den Verwaltungsrat nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 haben. Es werden in Zukunft mithin nicht mehr alle Länder im Hörfunkrat vertreten sein. Vielmehr wird jedes Land zukünftig entweder im Hörfunkrat oder im Verwaltungsrat vertreten sein. Der Bund entsendet künftig zwei statt bisher drei Vertreter.

Die sprachliche Anpassung in Nummer 3 und 4 erfolgt in Anlehnung an die Bezeichnungen im ZDF-Staatsvertrag (dort § 21 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d und e). Die Bezeichnungen werden klarstellend ergänzt bzw. präzisiert.

In Nummer 8 bis 16 werden weitere neun Bundesverbände benannt, denen ein Entsendungsrecht für den Hörfunkrat zukommt. Um dem vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Vielfaltsgebot gerecht zu werden und der Versteinerung der Gremien und insbesondere des Hörfunkrates entgegenzuwirken, spiegeln die benannten Verbände gesellschaftliche Bereiche wider, die bisher nicht bzw. nicht in diesem Maße im Hörfunkrat vertreten waren.

Die weiteren Bundesverbände bleiben mit Ausnahme der nunmehrigen Nummer 29 unverändert. Dem VOS – Vereinigung der Opfer des Stalinismus, Landesverband Sachsen e. V. wurde nunmehr als Nachfolger des aufgelösten Bundes der stalinistisch Verfolgten, Landesverband Sachsen, ein Entsendungsrecht eingeräumt.

In Satz 2 wird das Erlöschen des Entsendungsrechts eines Landes nach Satz 1 Nr. 1 geregelt. Das Entsendungsrecht erlischt mit der Zuweisung eines Entsendungsrechts desselben Landes für den Verwaltungsrat nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Entsendungsrechts nach § 24 Abs. 2 Satz 2. Die Regelung spiegelt das neue System der Vertretung der Länder in Hörfunkrat und Verwaltungsrat wider, wonach ein Land nur entweder im Hörfunkrat oder im Verwaltungsrat vertreten sein kann.

Absatz 2 regelt, dass jeweils ein Mitglied des Personalrates am Sitz in Köln und in Berlin an den Sitzungen des Hörfunkrates teilnimmt und zu Fragen, die nicht den Bereich der Angebotsgestaltung betreffen, gehört werden kann. Die Entscheidung über die teilnehmenden Mitglieder trifft der Gesamtpersonalrat. Das weitere Verfahren bleibt dem Personalrat überlassen.

Die Regelungen im neuen Absatz 3 Satz 1 legen das unmittelbare Entsendungsrecht der nach dem Staatsvertrag entsendungsberechtigten Länder, des Bundes sowie der Verbände und Organisationen fest. Dies entspricht den vom Bundesverfassungsgericht gemachten Vorgaben, wonach bei den staatsfernen Institutionen kein staatlicher Einfluss auf die Entsendung der Vertreter ausgeübt werden darf. In Satz 1 ist ebenfalls das weitere Verfahren zur Entsendung der Vertreter der für den Hörfunkrat entsendungsberechtigten Länder bestimmt. Generell ist das Verfahren wie folgt vorgesehen: Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder legen die drei für den Verwaltungsrat entsendungsberechtigten Länder einstimmig fest (vergleiche zum Verfahren § 24 Abs. 2 Satz 1). Die restlichen 13 Länder sind damit automatisch für den Hörfunkrat entsendungsberechtigt (vergleiche § 21 Abs. 1 Nr. 1). Absatz 3 Satz 1 legt fest, dass die Vertreter der entsendungsberechtigten Länder von den jeweiligen Landesregierungen entsandt werden. Der neue Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 5 Satz 1, wonach sich die Zahl der Mitglieder des Hörfunkrates verringert, solange und soweit von dem Entsendungsrecht kein Gebrauch gemacht wird. Das bisher in Absatz 3 Satz 2 Geregelte, wonach der Vorsitzende des Hörfunkrates bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt der jeweilige Vertreter zu benennen ist, entfällt. Hier ist eine Regelung in der Satzung ausreichend. Auf diese wird in Absatz 8 explizit verwiesen.

Der neue Absatz 4 Satz 1 trägt dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes Rechnung und bestimmt, dass bei der Entsendung der Mitglieder in den Hörfunkrat Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden müssen. In Satz 2 wird festgelegt, dass im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 (zwei Vertreter des Bundes) eine Frau und ein Mann zu entsenden sind. In Satz 3 wird weiter für alle anderen Fälle festgelegt, dass bei einem Wechsel der konkreten entsandten Person einem männlichen Mitglied eine Frau und einem weiblichen Mitglied ein Mann nachfolgen muss.

Der neue Absatz 5 Satz 1 enthält verfahrensmäßige Vorgaben für die Arbeit des Vorsitzenden des Hörfunkrates um sicherzustellen, dass die Vorgaben von Absatz 4, 6, 7

und § 19a Abs. 3 bis 5 im Hinblick auf die ordnungsgemäße Entsendung der Vertreter in den Hörfunkrat eingehalten werden. Der Vorsitzende soll die Inkompatibilitäten überprüfen. Er soll zudem feststellen, ob die Entsendung nach den von der jeweiligen Entsendestelle selbst geschaffenen Regelungen und von dem dort zuständigen Gremium vorgenommen worden ist. Um diese Feststellungen treffen zu können, bedarf es nach Satz 2 der Angaben der entsendenden Verbände und Organisationen. Dabei genügt es im Regelfall, dass diese ihre diesbezüglichen Regelungen (z. B. Satzung) vorlegen und bescheinigen, dass alle formellen Voraussetzungen bei der Entscheidung eingehalten wurden (z. B. Angabe, in welcher Sitzung von welchem Organ nach welcher Vorschrift die Entsendungsentscheidung getroffen worden ist). Sollten Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung entstehen, hat der Vorsitzende des Hörfunkrates die Pflicht zur Nachprüfung. Die entsendenden Stellen haben dem Vorsitzenden des Hörfunkrates die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Verweis für weitere Verfahrensregelungen auf die Satzung wurde aus systematischen Gründen – er beinhaltet sowohl das weitere Verfahren bezüglich der Entsendung als auch bezüglich der Abberufung – in Absatz 8 übernommen.

Der neue Absatz 6 Satz 1 bestimmt die Amtszeit der Mitglieder des Hörfunkrates statt wie bisher auf vier nunmehr auf fünf Jahre. Die Anpassung erfolgte im Hinblick auf die Amtszeit des Verwaltungsrates, die ebenfalls fünf Jahre beträgt. Durch die Angleichung der Dauer der Amtszeiten – ebenfalls vorgesehen ist ein Gleichlauf bezüglich des Beginns und des Endes, vergleiche § 35 Abs. 2 – kann zukünftig ein Wechsel der für Verwaltungsrat und Hörfunkrat entsendungsberechtigten Länder auch praktisch möglich werden. Satz 2 entspricht dem bisherigen Absatz 7 Satz 4, wobei das Wort Berufung durch das Wort Entsendung ersetzt wird. Dies stellt klar, dass nunmehr alle Mitglieder von ihren jeweiligen Institutionen direkt entsandt werden. Die im bisherigen Absatz 7 Satz 2 und 3 geregelten Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft wurden aufgrund ihrer grundlegenden Neustrukturierung aus Gründen der Übersichtlichkeit in einen neuen Absatz 7 übernommen.

Der neue Absatz 7 trägt dem Unabhängigkeitserfordernis der Mitglieder des Hörfunkrates Rechnung. Hiernach erlischt die Mitgliedschaft unter den dort abschließend genannten Voraussetzungen, sodass die Abberufung eines Mitglieds durch die jeweilige Entsendestelle nicht grundlos erfolgen kann. Nach dieser Verfahrensvorschrift scheidet in den Fällen der Nummern 1 bis 5 das Mitglied unmittelbar mit Eintritt des Erlöschensgrunds aus. In den Fällen der Nummern 6 und 7 bedarf es hingegen einer materiellen Prüfung und Feststellung des Vorliegens der Erlöschensgründe durch den Hörfunkrat. Dementsprechend wird nach Satz 3 das Vorliegen der Erlöschensgründe nach den Nummern 1 bis 5 durch den Vorsitzenden bekannt gemacht, wohingegen es nach Satz 4 für die Fälle der Nummern 6 und 7 einer Entscheidung durch den Hörfunkrat bedarf. Die Regelung in Satz 5 bezweckt die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Hörfunkrates während einer möglichen Prüfungs- und Entscheidungsphase des Gremiums. Daher behält das Mitglied in dieser Zeit bis zur Feststellung des Erlöschensgrunds seine Rechte und Pflichten. Die Mitglieder des Hörfunkrates können jedoch mit der Mehrheit der Stimmen ihrer gesetzlichen Mitglieder die weitere Mitwirkung des betroffenen Mitglieds versagen. Dabei ist dieses Mitglied gemäß Satz 6 neben der Entscheidung nach Satz 4 auch von der Entscheidung nach Satz 5 ausgeschlossen. Im Verfahren nach Satz 4 wird regelmäßig auch über den zumindest zeitweisen Ausschluss des Mitglieds nach Satz 5 mitzuentscheiden sein, sodass diese Entscheidung nach Satz 5 einen Teil des Verfahrens zur Feststellung von Erlöschensgründen nach Satz 4 darstellt.

Darüber hinaus ist in Satz 2 das Ausscheiden des einzelnen Mitglieds bei Beendigung des Entsendungsrechts des jeweiligen Landes vorgesehen. Es ist geregelt, dass die Mitgliedschaft des Vertreters eines nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 entsendungsberechtigten Landes zudem mit dem Wirksamwerden eines Entsendungsrechts desselben Landes für den Verwaltungsrat gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 automatisch erlischt. Ein Anwendungsfall dieser Vorschrift besteht, wenn ein Wechsel der für Hörfunkrat oder Verwaltungsrat entsendungsberechtigten Länder während der Amtsperiode erfolgt.

Da die weiteren Einzelheiten des Verfahrens über die Entsendung und Abberufung nach Absatz 8 Satz 1 in der Satzung des Deutschlandradios ihren Niederschlag finden, besteht nach Absatz 8 Satz 2 insofern ein Genehmigungsvorbehalt durch die rechtsaufsichtsführende Landesregierung. Das Bundesverfassungsgericht hat im ZDF-Urteil deutlich gemacht, dass die Gremienzusammensetzung staatsfern und transparent ausgestaltet sein muss und der Gesetzgeber für die Einhaltung dieser Vorgaben

zu sorgen hat. Daher bedarf es insoweit eines Genehmigungsvorbehalts, um in diesem Zusammenhang auch die Regelungen der Satzung des Deutschlandradios auf die Umsetzung der im Deutschlandradio-Staatsvertrag angelegten Vorgaben überprüfen zu können.

Der neue Absatz 9 entspricht dem bisherigen Absatz 8. Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts obliegt es dem Gesetzgeber, die Zusammensetzung des Hörfunkrates regelmäßig auf seine Aktualität hin zu überprüfen. Auf diese Weise soll einer Versteinerung der Zusammensetzung der Gremien entgegengewirkt werden. Ferner ermöglicht die regelmäßige Prüfpflicht, dass neuere gesellschaftliche Entwicklungen erfasst werden können. Die Zusammensetzung des Hörfunkrates wurde im Zuge dieses Staatsvertrags auf seine Aktualität hin überprüft und an die gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. Die nächste Prüfung wird nach Ablauf von zwei Amtsperioden und sodann fortwährend nach jeweils zwei Amtsperioden durch die Länder erfolgen. Hierdurch wird das Spannungsverhältnis von Kontinuität in der Gremienarbeit und Flexibilität in der Gremienzusammensetzung zum Ausgleich gebracht.

Zu Nummer 23

Absatz 2 wird um einen neuen Satz 3 ergänzt, der bestimmt, dass der Anteil der dem staatlichen und staatsnahen Bereich zuzuordnenden Mitglieder in den Ausschüssen des Hörfunkrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen darf. Hierdurch wird im Sinne der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts ein bestimmender Einfluss der staatlichen und staatsnahen Mitglieder in den Ausschüssen ausgeschlossen. Der neue Satz 4 erklärt die Drittelvorgabe auch für anwendbar auf die Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter des Hörfunkrates und seiner Ausschüsse. Hierbei ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen, wonach beispielsweise von drei Gremien bzw. Ausschüssen der Vorsitzende maximal eines Gremiums bzw. Ausschusses dem staatlichen bzw. staatsnahen Bereich zuzuordnen sein darf.

Im neuen Absatz 5 Satz 1 wird bestimmt, dass die Sitzungen des Hörfunkrates öffentlich stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Hörfunkrat nach Satz 2 den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. Personalangelegenheiten, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes vertraulich sind und Angelegenheiten, in welchen die Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, sind nach Satz 3 stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Daten tritt der Grundsatz der Öffentlichkeit insoweit zurück. Die Sitzungen der Ausschüsse des Hörfunkrates finden gemäß Satz 4 grundsätzlich nicht öffentlich statt. Mit den Regelungen wird die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts, über die Geltung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit gesetzgeberisch zu entscheiden, umgesetzt.

Der neue Absatz 6 bestimmt in Umsetzung des ZDF-Urteils, dass die Zusammensetzung des Hörfunkrates und seiner Ausschüsse zu veröffentlichen sind, um Transparenz für die Öffentlichkeit zu schaffen. Die Tagesordnungen der Sitzungen des Hörfunkrates und seiner Ausschüsse sind spätestens eine Woche vor den Sitzungen, die Anwesenheitslisten im Anschluss an die Sitzungen zu veröffentlichen. Im Anschluss an die Sitzungen des Hörfunkrates sind Zusammenfassungen der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Hörfunkrates sowie seiner vorberatenden Ausschüsse zu veröffentlichen. Mit der Vorschrift soll die Arbeit des Hörfunkrates und seiner Ausschüsse unter Wahrung der Vertraulichkeitserfordernisse einer sachangemessenen Gremien- und Ausschussarbeit transparenter gemacht und sichergestellt werden, dass sich die Öffentlichkeit zeitnah über Gegenstand und Ergebnisse der Beratungen sowie den Teilnehmerkreis informieren kann.

Die Veröffentlichung hat unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie dem Schutz personenbezogener Daten der Beschäftigten der Körperschaft zu erfolgen. Der Wortlaut entspricht der Regelung in § 22 Abs. 6 Satz 4 ZDF-Staatsvertrag. Sie soll u. a. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Beschäftigten der Körperschaft, mithin deren personenbezogene Daten, schützen. Berechtigte Interessen Dritter an einer Geheimhaltung sind zu wahren. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Daten tritt der Grundsatz der Öffentlichkeit insoweit zurück. Eine Veröffentlichung in elektronischer Form im Internetauftritt der Körperschaft ist ausreichend. Das Nähere regelt die Satzung.

Im neuen Absatz 7 wird nunmehr staatsvertraglich festgelegt, dass der Hörfunkrat auf Wunsch von mindestens sieben seiner Mitglieder Fortbildungsveranstaltungen abhält.

Zu Nummer 24

Nach § 23 Abs. 3 beschließt der Verwaltungsrat zukünftig die Satzung des Deutschlandradios mit Zustimmung des Hörfunkrates. Mit dieser Regelung wird der Hörfunkrat gestärkt und die Legitimation der Satzung auf eine breitere Basis gestellt.

Zu Nummer 25

Der Verwaltungsrat besteht nach § 24 Abs. 1 in seiner neuen Fassung aus zwölf Mitgliedern. Die vertragsschließenden Länder entsenden nach der neuen Nummer 1 künftig weiterhin drei Vertreter. Die Verfahrensregel befindet sich nunmehr in Absatz 2.

Der Bund entsendet weiterhin einen Vertreter. Zur Sicherung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wurde die Zahl der Vertreter der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und der Vertreter des ZDF von jeweils zwei auf drei erhöht. In der neuen Nummer 5 ist bestimmt, dass dem Verwaltungsrat zukünftig zwei Sachverständige angehören werden, die vom Hörfunkrat gewählt werden. Diese sollen erstmals vom sich nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages neu konstituierten Hörfunkrat bestimmt werden. Ein Sachverständiger muss dabei Kenntnisse in den Bereichen Wirtschaftsprüfung oder Betriebswirtschaft, der andere Sachverständige Kenntnisse in den Bereichen Rundfunkrecht, Medienwirtschaft oder Medienwissenschaft aufweisen. Die Sachverständigen müssen über mindestens fünfjährige Berufserfahrung in ihrem jeweiligen Bereich verfügen. Das Nähere regelt die Satzung. Durch die Änderungen ist sichergestellt, dass die Besetzung des Verwaltungsrates insgesamt der Vorgabe im ZDF-Urteil entspricht, wonach maximal ein Drittel der Mitglieder eines Gremiums dem staatlichen Bereich zuzurechnen sein darf.

Der neue Absatz 2 enthält eine Verfahrensregel zur Bestimmung der drei Länder, die für den Verwaltungsrat entsendungsberechtigt sind. Diese werden zukünftig einstimmig durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bestimmt und durch den Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz gegenüber den Vorsitzenden von Hörfunk- und Verwaltungsrat benannt. Das Entsendungsrecht wird zu Beginn der Amtsperiode, für die es erteilt wird, im Übrigen mit Zugang der Entscheidung nach Satz 1 bei den Vorsitzenden von Hörfunkrat und Verwaltungsrat wirksam. Die Vertreter der entsendungsberechtigten Länder werden von den jeweiligen Landesregierungen entsandt.

Diese Verfahrensregel bringt die Zweistufigkeit des zukünftigen Entsendungsverfahrens für die Vertreter der Länder zum Ausdruck. Zunächst bestimmen die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die für den Verwaltungsrat entsendungsberechtigten Länder. Sodann wird der jeweilige Vertreter durch die jeweilige Landesregierung entsandt.

Ein Wechsel der für den Verwaltungsrat und der für den Hörfunkrat entsendungsberechtigten Länder ist möglich. Die Entscheidung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, mit der die für den Verwaltungsrat entsendungsberechtigten Länder bestimmt werden, gilt jeweils nur für eine Amtsperiode und hat einstimmig zu erfolgen.

Im neuen Absatz 3 ist geregelt, dass jeweils ein Mitglied des Personalrates am Sitz in Köln und in Berlin an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnimmt und zu Personalangelegenheiten gehört werden kann. Die Entscheidung über die teilnehmenden Mitglieder trifft der Gesamtpersonalrat. Das weitere Verfahren bleibt dem Personalrat überlassen.

Die bisher in den Absätzen 4 und 5 geregelten Inkompatibilitäten werden mit Blick auf die neu aufgenommene, umfassendere Regelung in § 19a gestrichen.

In Absatz 4 sind nunmehr die bisher in Absatz 2 enthaltenen Regelungen zur Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates enthalten. Diese soll weiterhin – und jetzt neu im Gleichlauf zur Amtszeit des Hörfunkrates – fünf Jahre betragen. Der zweite Halbsatz des Absatzes 4 bestimmt eine entsprechende Anwendung von § 21 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 7. § 21 Abs. 6 Satz 2 sieht vor, dass, wenn ein Mitglied vorzeitig ausscheidet, nach den für die Entsendung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Vorschriften ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu berufen ist. § 21 Abs. 7 regelt für den Hörfunkrat, wann die Mitgliedschaft erlischt. § 21 Abs. 7 Satz 2 regelt für den Hörfunkrat das Erlöschen der Mitgliedschaft des Vertreters eines entsendungsberechtigten Landes bei Wirksamwerden eines Entsendungsrechts desselben Lan-

des für den Verwaltungsrat. Diese Regelungen müssen entsprechend ihres Sinn und Zwecks auf den Verwaltungsrat angewandt werden. Demnach erlischt die Mitgliedschaft des Vertreters eines entsendungsberechtigten Landes im Verwaltungsrat, wenn dasselbe Land ein Entsendungsrecht für den Hörfunkrat erhält. Ein Anwendungsfall dieser Vorschrift besteht, wie im Falle des § 21 Abs. 7 Satz 2 ff., dann, wenn ein Wechsel der für Hörfunkrat oder Verwaltungsrat entsendungsberechtigten Länder während der Amtsperiode erfolgt.

Der neue Absatz 5 entspricht dem bisherigen Absatz 3.

Der neue Absatz 6 Satz 1 trägt dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes Rechnung und bestimmt, dass bei der Entsendung der Mitglieder in den Verwaltungsrat Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden müssen. In Satz 2 wird festgelegt, dass im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 (je ein Vertreter von drei der vertragsschließenden Länder und ein Vertreter des Bundes) bei der Entsendung eines neuen Mitglieds einem männlichen Mitglied eine Frau und einem weiblichen Mitglied ein Mann nachfolgen muss. In Satz 3 wird bestimmt, dass in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 (je drei Vertreter der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF) jeweils mindestens eine Frau und ein Mann entsandt werden müssen. Satz 4 bestimmt schließlich, dass im Falle des Absatzes 1 Nr. 5, der die beiden Sachverständigen betrifft, ein Mitglied jeweils ein Mann und eine Frau sein soll.

Zu Nummer 26

§ 25 Abs. 1 Satz 3 wird durch die Regelung ergänzt, dass auch in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates die Bildung von Ausschüssen vorgesehen werden kann. Da die Vorberatung von Entscheidungen in speziellen Fachausschüssen potentiell geeignet ist, die Entscheidungsfindung in einem Gremium wesentlich zu prägen, wird die Kompetenz des Verwaltungsrates zur Bildung von Ausschüssen in den Staatsvertrag aufgenommen. Im neuen Satz 4 wird geregelt, dass der Anteil der staatlichen bzw. staatsnahen Mitglieder in den Ausschüssen des Verwaltungsrates ein Drittel der Mitglieder nicht übersteigen darf. Hierdurch wird im Sinne der Vorgabe des ZDF-Urteils ein bestimmender Einfluss der staatlichen bzw. staatsnahen Mitglieder in den Ausschüssen ausgeschlossen. Der neue Satz 5 erklärt die Drittelvorgabe auch auf die Wahl der Vorsitzenden und Stellvertreter des Verwaltungsrates und gegebenenfalls seiner Ausschüsse für anwendbar.

Absatz 3 Satz 1 regelt weiterhin, dass der Verwaltungsrat durch den Vorsitzenden einberufen wird. In Satz 2 wurde das Quorum im Hinblick auf die Vergrößerung des Gremiums entsprechend angepasst. Nunmehr muss der Vorsitzende den Verwaltungsrat auf Antrag von vier Mitgliedern einberufen.

Im neuen Absatz 5 wird geregelt, dass der Verwaltungsrat und seine Ausschüsse grundsätzlich nicht öffentlich tagen. Damit wird die ständige Praxis, derzeit in der Satzung des Deutschlandradios geregelt, für den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse staatsvertraglich festgeschrieben. Zugleich wird die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, wonach der Gesetzgeber Grundsatzentscheidungen zum Umfang der Transparenz – und hierzu zählt auch die Entscheidung über die Geltung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit – als wesentliche Elemente der institutionellen Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch förmliches Gesetz selbst zu treffen hat.

§ 25 Abs. 6 dient der Transparenz der Zusammensetzung, der Verfahren und der Entscheidungen des Verwaltungsrates. Die Veröffentlichungspflichten für den Hörfunkrat gelten über den Verweis in Satz 1 auf § 22 Abs. 6 für den Verwaltungsrat entsprechend. Die Sätze 2 und 3 dienen der Transparenz der Rundfunkbeitragsverwendung im Personalbereich und der hierauf gerichteten Entscheidungen des Verwaltungsrates. Im Unterschied zu den Bezügen des Intendanten und der Direktoren, die nach § 30a Abs. 5 im Geschäftsbericht zu veröffentlichen sind, ist die Darstellung der mit außertariflichen Angestellten nach § 28 Nr. 6 vereinbarten Vergütung sowie etwaiger vertraglich vereinbarter Zusatzleistungen in die zu veröffentlichende Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen des Verwaltungsrates aufzunehmen. Der Personenkreis, der unter § 28 Nr. 6 fällt, wird in der Satzung des Deutschlandradios konkretisiert. Ebenfalls aufzunehmen ist die Darstellung der vereinbarten Vergütung sowie etwaiger vertraglich vereinbarter Zusatzleistungen bei denjenigen Verträgen mit freien Mitarbeitern, die nach § 28 Nr. 7 der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen. Eine Namensnennung der betroffenen Personen ist

aufgrund der Tarifstruktur des Deutschlandradios – im Gegensatz zur Regelung in § 30a Abs. 5 – hier nicht erforderlich.

Zu Nummer 27

Bei der Änderung in § 27 Abs. 1 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung der Terminologie hin zu „Angeboten“.

Zu Nummer 28

Das Bundesverfassungsgericht hat im ZDF-Urteil eine deutliche Erhöhung der Transparenz gefordert, die entsprechenden Grundsatzentscheidungen aber dem Gesetzgeber überlassen. Besonders im öffentlichen Sektor sind zum Teil schon seit längerer Zeit die Bezüge der Beamten, Parlamentarier und Regierungsmitglieder veröffentlicht. Dies gilt auch für manche Bereiche der Wirtschaft. Deshalb wird gemäß § 30a Abs. 5 die Veröffentlichung der Bezüge des Intendanten und der Direktoren (Programmdirektor, Chefredakteur, Verwaltungsdirektor) detailliert geregelt.

Absatz 6 ergänzt insbesondere die Regelungen in § 25 Abs. 6 Satz 2 und 3 sowie in Absatz 5. Die Vorschrift legt fest, dass die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außer- und übertariflichen Vereinbarungen zu veröffentlichen sind. Dadurch soll Transparenz über das gesamte Vergütungssystem des Deutschlandradios hergestellt werden.

Zu Nummer 29

In § 33 Abs. 2 Satz 1 wurde eine Öffnungsklausel hinsichtlich der Regelungen zur Personalvertretung beim Deutschlandradio eingefügt, wovon im Absatz 3 Gebrauch gemacht wird.

Absatz 3 sieht eine Verpflichtung des Intendanten des Deutschlandradios vor, für die vom Deutschlandradio beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Personen eine sogenannte Freienvertretung zu schaffen. Hiernach soll nach Abwägung der Interessen der arbeitnehmerähnlichen Personen und der Rundfunkfreiheit eine Vertretung der arbeitnehmerähnlichen Personen institutionalisiert werden, wobei die Einzelheiten in einem Statut des Intendanten zu regeln sind.

Zu Nummer 30

Die Kündigung des Deutschlandradio-Staatsvertrags kann nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrags erstmals zum 31. Dezember 2020 erfolgen. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 31

Die Übergangsregelung des § 35 Abs. 1 bestimmt, dass die nach dem Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Neunzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, in Kraft seit 1. Oktober 2016, begründeten Rechte und Pflichten sowie die Zusammensetzung der Mitglieder des Hörfunkrates, des Verwaltungsrates und ihrer Ausschüsse bis zum Ablauf der am 1. September 2017 laufenden Amtsperioden unberührt bleiben. Dies soll die Arbeitsfähigkeit der Gremien bis zu ihrer Neukonstituierung sichern.

Die Übergangsregelung in Absatz 2 legt fest, dass die laufenden Amtsperioden des Hörfunkrates und des Verwaltungsrates am 31. Dezember 2018 enden. Damit soll ein Gleichlauf der nunmehr für beide Gremien geltenden Amtsperioden von fünf Jahren ermöglicht werden.

Die Übergangsregelung in Absatz 3 legt fest, dass die am 1. September 2017 laufenden Amtsperioden von Hörfunkrat und Verwaltungsrat als erste im Sinne des § 19a Abs. 2 Satz 2 gelten.

III.

Begründung zu Artikel 3

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

In Artikel 3 wird die Verteilung der Rundfunkbeitragsmittel in § 9 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages auf ARD, ZDF und das Deutschlandradio sowie der Anteil für ARTE angepasst. Die Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanz-

bedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) hat in ihrem 20. Bericht eine veränderte Verteilung der Rundfunkbeitragsmittel auf ARD, ZDF, Deutschlandradio und den Anteil für ARTE errechnet. Die Neuverteilung ist aufgrund der veränderten Finanzbedarfe erforderlich. Von den Einnahmen aus dem Rundfunkbeitrag abzüglich des Anteils der Landesmedienanstalten soll die ARD zukünftig 71,7068 %, das ZDF 25,3792 % und das Deutschlandradio 2,9140 % erhalten. ARTE erhält zudem einen höheren Finanzierungsanteil in Höhe von nun 180,84 Mio. €.

Unabhängig von der Verteilung der Rundfunkbeitragsmittel soll der Empfehlung der KEF in ihrem 20. Bericht, den monatlichen Rundfunkbeitrag um 30 Cent abzusenken, nicht gefolgt werden. Schon die Beibehaltung des jetzigen niedrigen Beitragsniveaus ist nur dadurch möglich, dass für die Beitragsperiode von 2017 bis 2020 auf einmal vorhandene Rücklagen zurückgegriffen wird, die 2020 aufgebraucht sind. Eine weitere Beitragssenkung für die Beitragsperiode 2017 bis 2020 hätte zur Folge, dass für die Beitragsperiode 2021 bis 2024 der Rundfunkbeitrag bereits aus diesem Grund angehoben werden müsste. Zudem wäre eine darüber hinausgehende Erhöhung notwendig, da selbst bei Annahme einer moderaten Kostensteigerungsquote die zu erwartenden Erträge aus dem Rundfunkbeitrag nicht ausreichen würden, um das Rundfunkbeitragsniveau zu halten.

Die Rücklagenbildung beruht auf von der KEF ermittelten Mehreinnahmen aufgrund eines Sondereffekts bei der Umstellung des Rundfunkfinanzierungsverfahrens und sie stehen nach den Feststellungen der KEF nicht dauerhaft zur Verfügung. Infolgedessen müsste auch eine jetzige Beitragssenkung in der Beitragsperiode 2021 bis 2024 vollständig zurückgenommen werden. Ein solcher Jo-Jo-Effekt und die mit ihm verbundenen erheblichen Schwankungen im Beitragsaufkommen sollen vermieden werden. Daher sollen die Mehreinnahmen in eine Rücklage eingestellt werden, um die Mehrbedarfe ab 2021 und eine gegebenenfalls notwendige Rundfunkbeitragsanpassung abzumildern. Die Staatsvertragsgeber wollen hierdurch im Interesse der Rundfunkanstalten und im Interesse der Beitragszahler eine möglichst langfristige Beitragsstabilität sicherstellen. Durch die Rücklagenbildung wird eine europarechtlich unzulässige Überkompensation der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verhindert. Dies wird durch die Selbstverpflichtungserklärungen der Anstalten zusätzlich abgesichert.

Ein möglichst stabiler Rundfunkbeitrag verfolgt das Ziel einer angemessenen Belastung der Beitragszahler, indem die Rundfunkbeitragshöhe längerfristig auf einem für die Beitragszahler akzeptablen Niveau verbleibt. Daher muss aufgrund des beschriebenen Sondereffekts auch die Beitragsentwicklung langfristiger betrachtet werden, um eine gleichmäßige Beitragsentwicklung sicherzustellen. Kontinuität durch eine Beitragslast in möglichst gleicher Höhe ist ein wichtiges Mittel zur Vertrauensbildung und zur Akzeptanzsicherung. Vertrauen und Akzeptanz in das Rundfunkfinanzierungsverfahren sind notwendige Grundlagen für die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Eine ständige Veränderung der Rundfunkbeitragshöhe birgt demgegenüber Verunsicherungen aufseiten der Rundfunkbeitragszahler und schmälert die Rundfunkbeitragsakzeptanz.

Die Entscheidung zur Nichtabsenkung hat auch vor der Rundfunkfreiheit Bestand. Den bisherigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) zum Abweichen von dem Vorschlag der KEF (BVerfGE 119, 181; BVerfGE 90, 60) lag der Sachverhalt zugrunde, dass die Höhe des Rundfunkbeitrags nach politischer Entscheidung hinter der Deckung des von der KEF ermittelten tatsächlichen Bedarfs zurückbleiben sollte. In diesen Fällen stand im Raum, ob die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten bedarfsgerecht finanziert und die Staatsferne der Aufgabenerfüllung gewahrt wurde. Angesichts des in diesen Fällen vorliegenden Eingriffs in die Rundfunkfreiheit gemäß Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes ist ein Abweichen nur in eng begrenzten Fällen erlaubt.

Der Entscheidung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder, den Rundfunkbeitrag entgegen der Empfehlung der KEF nicht um 30 Cent zu senken, liegt jedoch eine andere Ausgangslage zugrunde: Es geht um die Frage, wie mit den von der KEF festgestellten und von den Ländern ihrer Entscheidung zugrunde gelegten, den tatsächlichen Bedarf der Rundfunkanstalten übersteigenden, Mehreinnahmen umzugehen ist. In dieser Konstellation greift der Staatsvertragsgeber nicht in die Rundfunkfreiheit ein, wenn er sich entgegen dem Vorschlag der KEF zugunsten der Rundfunkanstalten für eine Rücklage entscheidet. Die Rundfunkanstalten erhalten dennoch die von der KEF ermittelte bedarfsgerechte Finanzierung. Es wird da-

her weder in die Finanzbedarfseinschätzungsprärogative der Rundfunkanstalten noch in die Finanzbedarfsfeststellung der KEF eingegriffen. Die Autonomie des Bedarfsermittlungsverfahrens und der Grundsatz der Staatsferne gemäß Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes sowie die Regelungen nach dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag zur Ermittlung des Finanzierungsbedarfs der Rundfunkanstalten bleiben gewahrt.

Die Länder handeln dabei im Rahmen ihres gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums. Da das Verfahren zur Festsetzung der Höhe des Rundfunkbeitrages die verfassungsrechtlich vorgegebene Garantie der bedarfsgerechten Finanzierung der Rundfunkanstalten bezweckt, ist der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum größer, wenn, wie in der vorliegenden Konstellation, überhaupt nicht in die Rundfunkfreiheit eingegriffen wird. Der Entscheidung der Länder liegen auch keine unzulässigen Erwägungen zugrunde. Die Mehreinnahmen werden in der Beitragsperiode ab 2021 zweckgemäß zur Deckung des Finanzbedarfs eingesetzt. Hierdurch erfolgt keine Vermengung mit strukturellen Erwägungen. Aufgrund ihrer demokratischen Verantwortung für das Beitragsfestsetzungsverfahren ist es auch die Aufgabe der Länder, zu entscheiden, wie mit vorhandenen Mehreinnahmen zu verfahren ist und ob Vorkehrungen nötig sind, um rechtzeitige und programmneutrale Beitragsanpassungen zu sichern.

Die Länder wahren mit ihrer Entscheidung zur Nichtabsenkung die Rechte der Beitragszahler. Ihre Entscheidung bezweckt eine gleichbleibende und angemessene Belastung der Beitragszahler. Dies liegt auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in deren Interesse. Eine Absenkung von nur 30 Cent pro Monat würde insbesondere für den privaten Bereich keine wesentliche Entlastung bedeuten (im Regelfall 3,60 € pro Jahr). Demgegenüber ist ein von der breiten Öffentlichkeit akzeptierter Rundfunkbeitrag für die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von sehr hoher Bedeutung. Die Länder sind daher zu dem Ergebnis gekommen, dass das Interesse der Beitragszahler an einer gleichmäßigen Beitragsentwicklung und Beitragsakzeptanz höher wiegt als das Interesse an einer kurzfristigen geringen Entlastung und damit insgesamt gerechtfertigt ist. Es sind vorliegend keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Nichtabsenkung objektiv dazu geeignet wäre, nutzungswillige Interessenten von der Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks fernzuhalten. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil der Beitrag nicht erhöht, sondern stabil bei 17,50 € gehalten wird und damit keine Mehrbelastung vorliegt.

Diese Erwägungen stehen auch mit dem abgabenrechtlichen Äquivalenzprinzip in Einklang. Der Gesetzgeber verfügt im Rahmen des Rundfunkfinanzierungsverfahrens über einen weiten Gestaltungsspielraum. Angesichts der geringen Höhe von nur 30 Cent pro Monat und angesichts dessen, dass die Rücklagenbildung nur vorübergehend erfolgt und die Rücklage bei der nächsten Beitragsperiode bedarfsmindernd in das Beitragsermittlungsverfahren einbezogen wird, wird dem abgabenrechtlichen Äquivalenzprinzip Genüge getan.

Neben den bereits erläuterten strukturell angelegten Beitragssteigerungen könnten ab 2021 zusätzliche Rundfunkbeitragssteigerungen aufgrund von Unsicherheiten auf der Ertrags- und Aufwandsseite der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erforderlich werden. Diese betreffen insbesondere die Auswirkungen der Werbereduzierung im Hörfunk beim WDR und damit auch die mittelbaren Auswirkungen auf die anderen ARD-Anstalten. Ferner bestehen Risiken im Hinblick auf die Entgeltspflicht bei der Einspeisung der öffentlich-rechtlichen Programme in die Kabelnetze.

IV.

Begründung zu Artikel 4

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

Artikel 4 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des Staatsvertrags.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die in den vorstehenden Artikeln 1 bis 3 geänderten Staatsverträge nach den dort jeweils geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Der Rundfunkstaatsvertrag, der Deutschlandradio-Staatsvertrag und der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag behalten durch diesen Staatsvertrag weiterhin ihre Selbstständigkeit. Deshalb ist in Artikel 4 dieses Staatsvertrages eine gesonderte Kündigung der Staatsverträge nicht vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten der Artikel 1 und 2 dieses Staatsvertrags zum 1. September 2017. Nach Satz 2 tritt Artikel 3 dieses Staatsvertrages zum 1. Januar 2017 in Kraft. Satz 3 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 31. August 2017 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind. Rundfunkstaatsvertrag, Deutschlandradio-Staatsvertrag und Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag behalten dann in den bisherigen Fassungen ihre Gültigkeit.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, die durch diesen Staatsvertrag geänderten Staatsverträge nach Artikeln 1 bis 3 in den nunmehr gültigen Fassungen bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.